

Information nach Artikel 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

SG 51- Bürgerbüro

| Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person/Leitung) | Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Name Datenschutzbeauftragter, Kontaktdaten) |
|--|--|
| Verwaltungsgemeinschaft Heigenbrücken Jochen Drechsler Hauptstraße 7 63869 Heigenbrücken Telefon: +49 6020 9710-0 E-Mail: info@vg-heigenbruecken.de | actago GmbH Weidenstraße 66 94405 Landau a.d.Isar Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de |
| Stand: August 2024 | |

| Zwecke der Datenverarbeitung: |
|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1) Antrag auf Errichtung einer Auskunfts- und Übermittlungssperre sowie Widerspruch gegen Datenübermittlung 2) Bearbeitung von Eingaben und Anfragen 3) Ermöglichung des Identitätsnachweises für Staatsbürger aus EU und EWR, die keine Deutschen sind 4) Anträge für Parkerleichterungen, Schwerbehindertenausweise, sowie Anträge auf Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung bzw. -ermäßigung 5) Planung u. Rechnungstellung 6) Befähigung der Meldebehörden der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, ihren gesetzlichen Aufgaben des Meldewesens nachzukommen 7) Beantragung und Erweiterung der Fahrerlaubnis, Mitarbeit bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis 8) Registrierung der im Zuständigkeitsbereich wohnenden Personen, Feststellung und Nachweis deren Identität und Wohnung, Erhebung von Personendaten, Einpflege von übermittelten und amtlich bekannt gewordenen Daten, führen der Melderegister, Pass- u. Ausweisregister, Auskünfte aus dem Melderegister, versch. Auswertungen 9) Bearbeitung des Antrags auf ein Führungszeugnis 10) Überprüfung der gewerblichen Zuverlässigkeit 11) Bearbeitung von Anfragen der Bürger und Interessierten, Einholung von Angeboten 12) Vermietung von Zeltplätzen 13) Durchführung der projektbezogenen Arbeiten im Bereich Fremdenverkehr / Tourismus 14) Verwalten von kommunalen Einrichtungen, Veröffentlichen der Belegungspläne im Internet, vorübergehende Gaststättenerlaubnisse, Anzeige von öffentlichen Veranstaltungen 15) Organisation & Verwaltung des Bildungsprogramms 16) Durchführung der Fundsachenverwaltung 17) Erfüllung der kommunalen Pflichtaufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz 18) Befähigung der Passbehörden der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften ihren gesetzlichen Aufgaben des Pass- und Personalausweisgesetzes nachzukommen 19) Bestätigung des Vermieters bei Bezug einer Wohnung, |

| Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung: |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 6 I c) DSGVO zu 1, 3, 4, 8, 12, 14, 18, 19 |

- Art. 6 I e) DSGVO zu 1, 3, 4, 8, 9, 12, 18, 19
- Art. 4 I BayDSG zu 1, 3, 4, 5, 8, 12, 18, 19
- § 42 III, § 50 V, § 51 I BMG, § 58c I SG zu 1
- Art. 4 BayDSG zu 2
- §§ 4, 8 Eidkg zu 3
- PAuswV zu 3, 18
- § 46 StVO, §152 SGB IX, VwV-StVO, §§ 4, 4a RBStV zu 4
- Art. 6 I b) DSGVO zu 5, 8, 12
- BMG zu 6, 8
- FeV, StVG zu 7
- PAuswG, PaßG zu 8, 18
- BayAGBMG, MeldDV zu 8
- GewO, GastG zu 10
- GO zu 11, 13
- BGB, Zeltplatzverordnung zu 12
- Art. 6, 7, 21, 22, 23, 24, 56, 57, 62 GO, §§ 4, 12 GastG, §§ 1, 3 GastV, Art. 19 LStVG zu 14
- Art. 2, 8 KAG, kommunale Satzungen bzw. privatrechtlichen Verträge nach §§ 535 - 548, §§ 578 - 580a, 598 - 606 BGB zu 14
- BayEbFöG, kommunale Daseinsvorsorge zu 15
- § 965 ff. BGB, FundV, kommunale Satzung (Ortsrecht) zu 16
- BZRG zu 17
- PassVwV, AGPaßPAuswG zu 18
- § 19 BMG zu 19

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Antragsteller, Behörden zu 1, 10
- Bürger zu 1
- Ggf. alle Einrichtungen und Organisationen, deren Stellungnahmen eingeholt werden zu 2
- Übermittlung an den Kartenhersteller (Bundesdruckerei GmbH) zu 3
- Zentrum Bayern Familie und Soziales, ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice Köln zu 4
- Druckerei zu 5
- Waffenerlaubnisbehörden, Sprengstoffbehörden,
- Schulen, Staatsangehörigkeitsbehörden zu 6 Bundesverwaltungsamt, Abfallbehörden, Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zu 6
- Religionsgemeinschaften, Ausländerbehörden, Bayer. Rundfunk, Bundeszentralamt für Steuern, zu 6, 8
- Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zu 6, 8
- Kraftfahrtbundesamt, automatisierter Abruf nach §§ 34, 38, 43, 44, 45, 46 Bundesmeldegesetz zu 6
- Landratsamt zu 7, 8, 10
- Bundesdruckerei zu 7, 18
- TÜV, örtliches Melderegister (BayBis), Sachbearbeiter, Staatsanwaltschaften und Gerichte zu 7
- Anwälte, Betreuer, Begutachtungsstellen, Sicherheitsbehörden (insb. Polizei, Fahrerlaubnisbehörden,...) zu 7
- nationale Behörden, Parteien, Mandatsträger zu 8
- Presse, Rundfunk, Fernsehen, Adressbuchverlage, Deutsche Rentenversicherung zu 8
- Bundeszentralamt für Justiz, gewünschte Behörde zu 9
- Gerichte und Auskunftsteien zu 10
- Polizei zu 10, 16

- Ggf. Öffentlichkeit (Presseberichterstattung), Externe (nach Wunsch) zu 11
- Erholungssuchende, Hotelgäste, Andere Tourismusbehörden, Tourismusverbände zu 13

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- Auskunftssperren gelten befristet für zwei Jahre und werden auf Antrag verlängert, Übermittlungssperren gelten unbefristet zu 1
- Nach Bearbeitung des Beschwerdegegenstandes zu 2
- Speicherung der Daten mindestens bis zur Ausstellung einer neuen eID-Karte, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Geltungsdauer der eID-Karte, auf die sie sich beziehen, anschließend Löschung §19 eIDKG zu 3
- Bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Parkausweises. Bei der Schwerbehindertenhilfe, Rundfunk und Fernsehgebührenbefreiung werden keine Daten gespeichert. zu 4
- Nach Drucklegung zu 5
- Lösungsfristen ergeben sich aus §§ 13,14 und 15 BMG zu 6
- Tilgungsfristen nach §29 StVG a. F. und n. F. zu 7
- Keine Löschung der Daten im Melderegister, Pass- und Ausweisregister im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners die gespeicherten Daten der Einwohner für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. zu 8
- 5 Jahre ab Antragstellung zu 9, 16, 17
- 10 Jahre zu 10
- Nach vollständigem Abschluss des Verfahrens zu 11
- Spätestens 30 Jahre nach Vertragsende zu 12
- 10 Jahre nach Abschluss des Vorgangs zu 13, 15
- Löschung nach Beendigung des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses und der Aufbewahrungspflichten. Integrationsätze für die Finanzwesen: 5 Jahre bei öffentlich-rechtlichen bzw. 3 Jahre bei privatrechtlichen Zahlungsverjährung (Art. 13 I Nr. 5 a KAG i. V. mit § 228 Abgabenordnung, § 195 BGB) zu 14
- 6 Jahre für Belege (§ 37 I S. 1 Nr. 7 i.V.m. § 82 II S. 2- 4 KommHV-Kameralistik) zu 14
- 10 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit zu 18
- 2 Jahre zu 19

Information zu Betroffenenrechten:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

- Es besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: +49 89 212672-0, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Die Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten ergibt sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen. Ohne Bereitstellung der personenbezogenen Daten kann die Kommune nicht für Sie tätig werden.

Legende:

Um dieses Informationsblatt möglichst transparent für Sie zu gestalten, finden Sie bei einigen Angaben Verweise auf die zugehörigen Zwecke. Dabei entspricht die Ziffer im Verweis der Ziffer des zugehörigen Zwecks.